



Bearbeiter: AL Mag. Ratschmann  
Telefon: + 43 7666 7755-72  
Telefax: + 43 7666 7755-77  
e-mail: [gemeinde@attersee.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@attersee.ooe.gv.at)  
<http://www.attersee.ooe.gv.at>  
Attersee am Attersee, am 26. März 2024

## KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Attersee am Attersee in der am 25. März 2024 abgehaltenen Sitzung die Festsetzung der Parkgebühren wie folgt beschlossen hat:

### PARKGEBÜHRENVERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Attersee am Attersee, vom 25. März 2024 betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den als gebührenpflichtig gekennzeichneten Zonen in Attersee am Attersee.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 OÖ. Parkgebührengesetz, sowie gem. § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 jeweils idgF wird verordnet.

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den von der Kurzparkzonenverordnung erfassten Stellflächen am Landungsplatz ist im Zeitraum vom 01. Mai bis einschließlich 15. September eines jeden Jahres gebührenpflichtig.  
(Die gebührenpflichtige Kurzparkzone ist in der Anlage A, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, planlich dargestellt).
- (2) Die Gebührenpflicht gilt an allen Tagen der Woche jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß §2 Abs. 1 Z.27 und 28 StVO 1960.
- (4) Die Bodenmarkierung für das Abstellen der Fahrzeuge sind gem. §9, Abs. 7 der StVO 1960 genau zu beachten.

## § 2

### Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt pro angefangene halbe Stunde € 0,80.

## § 3

### Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person auf die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnung nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

## § 4

### Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

- (1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig
- (2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, oder digitale Zahlungsmethoden entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dient der Parkschein gemäß Abs. 3.
- (3) Der Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen.

## § 5

### Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß §6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988, mit einer Geldstrafe bis zu € 220,00 zu bestrafen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Rudolf Hemetsberger



Anlage A Lageplan gebührenpflichtige Kurzparkzone Landungsplatz

Angeschlagen am: 26. März 2024

Abgenommen am:

